

RICHARD SCHMID

Über die politische Haltung der Richterschaft seit Weimar

Die Kritik an der Richterschaft ist eine heikle Aufgabe. Man faßt sozusagen einen elektrisch geladenen Gegenstand an; ganz anders, als wenn man etwa Verwaltungsbeamte oder Politiker, Architekten oder Gewerkschafter kritisiert. Woher stammt diese elektrische Ladung, die sich bei den Richtern in einer gesteigerten Kritik-Empfindlichkeit, bei der Öffentlichkeit in einem gesteigerten, besonders bei Strafsachen heftigen und mißtrauischen Interesse äußert? Daher, daß die richterlichen Urteile, ja richterliche Äußerungen überhaupt, mit dem Anspruch einer gesteigerten Gültigkeit, einer Endgültigkeit und Allgemeingültigkeit auftreten, wie er im öffentlichen und staatlichen Leben sonst nicht vorkommt. Wenn sich sonstwo eine Meinung oder EntschlieÙung als irrig oder verfehlt herausstellt, so wird sie geändert. Nicht so in der Justiz. Ist eine

DIE POLITISCHE HALTUNG DER. RICHTERSCHAFT

Entscheidung ergangen, so ist der Richter in der Regel an sie gebunden; für ihre Abänderung gibt es nur beschränkte und förmliche Möglichkeiten. Ist die Entscheidung durch Fristablauf rechtskräftig geworden, so ist sie unabänderlich. Irrtum ist bekanntlich kein Wiederaufnahmegrund. Hier gilt gewissermaßen nicht mehr die sprichwörtliche Weisheit, daß Irren menschlich sei. Dieser fast übermenschliche Anspruch auf der einen Seite erzeugt die gesteigerte Wirkung, das heftige Echo auf der anderen Seite.

Ein Beispiel mag das illustrieren: Im Jahre 1924 hat ein Magdeburger Schöffengericht ein Urteil wegen Beleidigung des Reichspräsidenten *Friedrich Ebert* gesprochen, das zwar auf Verurteilung des Angeklagten lautete, das aber eine Meinung aussprach, die den Reichspräsidenten in den Augen eines Teils des Volkes schwer kompromittieren mußte, nämlich, daß er zwar nicht subjektiv, aber objektiv Landesverrat begangen habe, als er in die Leitung des Munitionsarbeiterstreiks im Januar 1918 eintrat. Der Vorsitzende des Gerichts, ein Landgerichtschreker *Bewersdorff*, war ein Monarchist mit akademischem Standesdünkel, der dem „Sattlergesellen“, gern eins auswischte. Wie belanglos wäre diese Borniertheit gewesen, wenn sie nicht als Justizakt aufgetreten wäre, sondern etwa als Zeitungsartikel oder Parlamentsrede. So aber hatte sie dynamitartige Wirkung; die öffentliche Meinung erregte sich aufs heftigste, sowohl für wie gegen das Urteil, und Friedrich Ebert empfand das Urteil so schwer, daß man wohl sagen kann, daß es zu seinem frühen Tode beigetragen hat.

Deshalb ist die richterliche Haltung eine so wichtige Frage. Sie ist eines der wichtigsten Elemente in der Beschaffenheit eines Staatswesens, seiner Moral, seiner Struktur, seiner Stärke, seines Ansehens.

Hier soll von der Haltung der Richterschaft *im Spiegel bedeutsamer Strafprozesse* die Rede sein. Bedeutsam sind nicht nur die großen oder berühmten Prozesse; vielmehr eher die typischen und symptomatischen Fälle, und seien sie auch als einzelne unbedeutend. Auch kann man sagen, daß für die Haltung der Richterschaft auch jene Strafprozesse bedeutsam waren, die nicht stattgefunden haben. Auch hier ein Beispiel: der Fall *v. Seeckt* bei Gelegenheit des *Kapp-Putsches*. Es ist jetzt zweifelsfrei sichergestellt, daß der Reichswehrminister *Noske* in der Nacht vom 12. zum 13. März 1920, als feststand, daß meuternde Truppen von Döberitz in Putsch-Absicht nach Berlin marschierten, einige Generale, darunter den Überkommandierenden *v. Seeckt*, aufgefordert hat, den Meuterern mit ihren Truppen entgegenzutreten. *Seeckt* hat dies abgelehnt, nicht mit der Begründung, daß seine Truppen nicht zuverlässig seien, sondern mit der berühmt gewordenen Wendung: Reichswehr schießt nicht auf Reichswehr. *Seeckt* begab sich anschließend nach Hause und wartete den Ausgang der Sache ab, zu dem bekanntlich der Generalstreik Entscheidendes beigetragen hat. Zweifellos war *Seeckt* auf Grund des Befehls seines Reichswehrministers zum Handeln verpflichtet. Sein Nichthandeln war rechtswidrig und deshalb nach klarer strafrechtlicher Auffassung eine hochverräterische Handlung, begangen durch Unterlassung. *Noske* und der einzige regierungstreue Offizier, *v. Reinhardt*, sind zurückgetreten. Das war die politische Folge des *Seeckt'schen* Verhaltens, und ihrer Schwäche, den Gehorsam nicht erzwingen zu können. Die rechtliche Folge hätte sein müssen, *Seeckt* wegen Hochverrats anzuklagen. Aber daran hat der Überreichsanwalt nicht gedacht; das Reichsgericht hätte zweifellos *Seeckt* auch nicht verurteilt, wurde doch sogar die Verfolgung und Verurteilung der eigentlichen Putschisten nur höchst nachlässig und widerwillig betrieben. *Kapp* entkam nach Schweden, *Ludendorff*, der „zufällig“ und in Uniform dazugestoßen war, wurde nicht angeklagt. Der einzige, der verfolgt wurde, war *v. Jagow*, früherer Polizeipräsident von Berlin; er bekam eine mäßige Festungshaft, die seine Pension nicht gefährdete. Die deutsche Praxis, den aktiven Feinden des Staatswesens und den Dienern seines bittersten Gegners Pensionen zu zahlen, hat damals ihren unrühmlichen Anfang genommen.

Die Richterschaft stand in den Jahren nach 1918 zum weitaus größten Teil dem neuen Staat teils gleichgültig, teils unfreundlich, teils feindlich gegenüber. Dafür gibt es viele Gründe, soziale, politische, standesmäßige, solche aus dem bloßen Beharrungsvermögen eines Standes, der wohl seinem Wesen nach konservativ ist und in gewisser Weise sein muß. Er lebt sozusagen von der und für die Kontinuität. Für viele Richter war aber das Bestehende gleichbedeutend mit dem eben Vergangenen, nämlich mit der Monarchie und ihrer sozialen und politischen Struktur. Vielleicht ist es unrealistisch und ungerecht, von einem ganzen Berufsstand die Einsicht in eine plötzlich veränderte historische Situation zu verlangen. Auf alle Fälle ergab sich ein verhängnisvoller *circulus vitiosus*. Der Staat war schwach, weil ihn seine Justiz nicht schützte. Seine Justiz verweigerte sich ihm, weil er schwach und nicht imstande und nicht willens war, die Richterschaft zum Gehorsam und auf seine Seite zu zwingen. Bekanntlich gab es damals keine Zäsur, keinen Einschnitt und keine Ausscheidung, so wie im Jahr 1945. Das Gehalt kam pünktlich und ohne Unterbrechung weiter.

Es bleibt eine historische Verantwortung der deutschen Richterschaft!, daß sie in ihrem überwiegenden Bestand der Weimarer Republik und ihren Ideen nicht oder nur mit halbem Herzen gedient hat. Wenn ich nachher Beispiele nenne, so wird mir vielleicht eingewendet werden, daß es sich um Einzelfälle handle und daß Einzelfälle nichts für die Haltung der gesamten Richterschaft beweisen. Dieser Einwand ist falsch. Der Einzelfall *hat* in der Regel Beweiskraft, mindestens in der Rechtspflege: Das ist eine der Folgen des Anspruchs auf Allgemeingültigkeit. Zudem läßt sich feststellen, daß die Berufsvereine und Fachorgane mit geringen Ausnahmen die Einzelfälle gedeckt und Kritik daran unterdrückt haben. Zum guten Teil handelt es sich übrigens um Entscheidungen des Reichsgerichts, das für die deutschen Richter maßgebend war. Dabei kommt eine andere Eigenschaft des deutschen Richters oder des deutschen Beamten oder überhaupt des Deutschen ins Spiel, nämlich die stärker als anderswo entwickelte Neigung, sich der Meinung der Höhergestellten oder Mächtigen anzuschließen, oder möglichst gar keine eigene *haben* zu müssen. Diese Eigenschaft wird uns allerdings in unserer zweiten Periode, im Dritten Reich, noch verhängnisvoller begegnen. Der deutsche Richter hat sich in der Regel dann, wenn die Auffassung der oberen Gerichte von der Auffassung der politischen Instanzen abwich, für die erstere entschieden.

Was die Politik der Reichsinstanzen betrifft, so hatte sie selber keine einheitliche republikanische Linie. Besonders das Reichswehrministerium hat in der Regel mit dem Reichsgericht gemeinsame Sache im reaktionären Sinne gemacht. Die Entscheidungen des Reichsgerichts haben die in der Richterschaft verbreiteten, antirepublikanischen, völkischen und überhaupt alle jene Tendenzen begünstigt und geschützt, die unter den Etiketten „national“ oder „vaterländisch“ liefen, einem faulen Zauber, der die ganze Weimarer Zeit vergiftet hat. Die jüngere Generation, die jene Zeit nicht erlebt hat, macht sich keine Vorstellung von dem politischen Schwindel, der mit diesen Schlagworten getrieben wurde, die wie eine Pistole auf den politischen Gegner gerichtet waren. Es gelang, republikanisch oder demokratisch als einen Gegensatz zu national und vaterländisch zu etablieren. Das ist historisch ein ausgesprochener Widersinn. Schließlich hat sich, mit katastrophalen Folgen, im Nationalsozialismus dieser Schwindel überschlagen und selbst ad absurdum geführt. Es stellte sich heraus, daß jene Worte nur den Namen für Haß, Aggressivität, Minderwertigkeits- und Neidgefühle gebildet hatten und daß *Lichtenberg* recht gehabt hatte, als er fragte: „Ich möchte was darum geben, genau zu wissen, für wen eigentlich die Taten getan worden sind, von denen man öffentlich sagt, sie wären für das Vaterland getan worden.“

DIE POLITISCHE HALTUNG DER RICHTERSCHAFT

Aber zurück zu den Richtern. Für die Haltung des Reichsgerichts zwei Beispiele für viele:

1. Der § 8 des Republiksschutzgesetzes stellte es unter Strafe, öffentlich oder in einer Versammlung die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches oder die Reichs- oder Landesfarben zu beschimpfen. In einer Entscheidung vom 15. Januar 1929 hat das Reichsgericht sich mit dem Fall befaßt, daß ein Angeklagter in einer öffentlichen Versammlung die Reichsfarben mit „Schwarz-Rot-Hühnereigelb“ bezeichnet hatte. Der erste Strafsenat meint, „daß in der Bezeichnung der Reichsfarben mit Schwarz-Rot-Hühnereigelb oder Schwarz-Rot-Mostrich keine Beschimpfung der Reichsfarben zu erblicken sei, selbst wenn dem Täter ‚erkennbarmaßen infolge einer Abneigung gegen die Republik oder gegen die in der Reichsverfassung bestimmten Farben die richtige Bezeichnung nicht über die Lippen will‘. Es handle sich darum, ‚ob die Kundgebung unmittelbar durch den Gebrauch der Worte oder mittelbar durch begleitende Umstände als besonders roh und verletzend angesehen werden muß. Eine solche Beurteilung ist nun aber nicht einfach in dem gebrauchten Wort Hühnereigelb an Stelle von Gold zu finden, denn das Wort ist an sich offenbar bedenkenfrei... Eine andere Beurteilung ist aber auch nicht ohne weiteres dann begründet, wenn die dritte der Reichsfarben nicht schlicht als Gold bezeichnet, sondern ein *Zusatz* oder ein Ersatzwort gewählt wird, das an sich bedenkenfrei ist, etwa das nicht selten gebrauchte Wort Senf oder Mostrich.“ (*Jur. Wochenschrift* 1929 S. 1148.)

2. Die Strafkammer des Landgerichts Gotha hatte am 13. März 1923 vier Angeklagte zu je drei Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie in einer Versammlung die Republik durch die gesungenen und gesprochenen Worte „wir brauchen keine Judenrepublik, pfui Judenrepublik“ beschimpft hatten. Der 1. Strafsenat des Reichsgerichts hat die Verurteilung aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung überdies an ein anderes Gericht zurückverwiesen (Aktenzeichen I D 459/1923 VIII 805). Aus den Gründen:

„In den Urteilsgründen (der Strafkammer Gotha) ist gesagt: Mit dem Vers: Wir brauchen keine Judenrepublik, pfui Judenrepublik, wandten sich die Angeklagten gegen die gegenwärtige republikanische Staatsform des Reiches und des Landes Thüringen. Der Ausdruck ‚Judenrepublik‘ kann in verschiedenem Sinn gebraucht werden. Er kann die besondere Form der demokratischen Republik bezeichnen, welche durch die Weimarer Nationalversammlung verfassungsmäßig festgestellt ist; er kann auch die gesamte Staatsform umfassen, die in Deutschland seit dem gewaltsamen Umsturz im November 1918 bestanden hat. Gemeint kann sein die neue Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland, die unter hervorragender Beteiligung deutscher und ausländischer Juden aufgerichtet wurde. Gemeint kann auch sein die übermäßige Macht und der übermäßige Einfluß, den die im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung kleine Anzahl der Juden nach Ansicht weiter Volkskreise in Deutschland tatsächlich ausübt. In welchem Sinne die Angeklagten den Ausdruck ‚Judenrepublik‘ gebraucht haben, ist nicht näher dargelegt. Es ist nicht einmal ausdrücklich festgestellt, daß die Angeklagten die verfassungsmäßig festgestellte Staatsform des Reiches beschimpft haben, sondern nur, daß sie die gegenwärtige Staatsform des Reiches beschimpft haben. Die Möglichkeit eines Rechtsirrtums ist hiernach nicht ausgeschlossen. Das angefochtene Urteil ist daher nebst den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Es erschien angemessen, von der Befugnis des § 394 StPO Gebrauch zu machen und die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen.“

Die Begründung wirkt wie Hohn: Die Angeklagten haben nicht die Republik gemeint, sondern die Juden, also ist das Urteil der Strafkammer falsch. Antisemitismus als Alibi!

Die republikfeindliche Tendenz des Reichsgerichts hat sich einerseits in der Begünstigung der „nationalen“ Täter gezeigt, andererseits in der Maßlosigkeit und Schärfe, die gegen links geübt wurde, oder bezüglich solcher Delikte, die militärische Dinge, etwa die Frage der Abrüstung nach dem Versailler Vertrag, betrafen. Für die erste Gruppe ist die Rechtsprechung in den *Fememordprozessen* charakteristisch, wo das Reichsgericht ein Staatsnotwehrrecht konstruierte, das den Mörder entschuldigte, der einen Kameraden, den er angeblich für einen Verräter hielt, umbrachte. Zu der zweiten Gruppe gehört der besonders lehrreiche Fall *Bullerjahn*, dem ich etwas genauer nachgegangen bin.

Hier erregte sich die republikanische Öffentlichkeit nicht dagegen, daß die Tat als Landesverrat gewürdigt wurde, sondern darüber, daß der Beweis der Täterschaft zweifelhaft war. *Walter Bullerjahn* war Überlagerungsverwalter bei den Berlin-Karlsruher Industrierwerken und wurde beschuldigt, im Dezember 1924 einem französischen Offizier der interalliierten Kontrollkommission ein großes Lager von Gewehrläufen seines Werkes gemeldet zu haben. Er ist im Dezember 1925 vom Reichsgericht wegen Landesverrats zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden, und zwar auf Grund einer Reihe von zweifelhaften Indizien und auf Grund der Aussage einer dem Gericht nicht bekannt gewordenen Vertrauensperson.

Diese Vertrauensperson war in der Voruntersuchung vernommen worden; den vernehmen-den Beamten wurde die Genehmigung verweigert, den Namen dieser Person zu nennen, deren Glaubwürdigkeit, wie diese Beamten sagten, über jeden Zweifel erhaben sei. Eine Anfrage im Reichstag durch den Abgeordneten *Paul Levi* (SPD), der sich von der Tat distanzierte und nur die Beweiswürdigung angriff, machte die öffentliche Erörterung des Urteils möglich. Es wurde schließlich bekannt, wer die Vertrauensperson war, nämlich der Direktor der Waffenfabrik selbst — also der Verletzte. Es ergab sich ferner, daß auch diese Vertrauensperson keine eigenen Wahrnehmungen über die Schuld des Angeklagten hatte, sondern ihrerseits nur Mitteilungen Dritter, ebenfalls Unbekannter, weitergegeben hatte. Es ergab sich ferner, daß Beweisanträge der Verteidigung mit rechtlich unmöglicher Begründung abgelehnt worden waren.

Während der öffentlichen Auseinandersetzung um das Urteil ergriff der Berichterstatter des verurteilenden Senats, Reichsgerichtsrat Dr. *Hüfner*, zur Verteidigung des Urteils das Wort. Dieser Aufsatz ist eines der aufschlußreichsten Dokumente für den Geist dieser Justiz. Er verhöhnt und ironisiert den Angeklagten und die Leute, die wegen der oben geschilderten Beweisführung Zweifel an der Schuld des Angeklagten bekommen hatten. Für ihn sind sie moralisch die Komplizen des Landesverraters. Er hat die Stirn, zu behaupten, das Urteil beruhe nicht auf der Aussage der unbekanntenen Vertrauensperson, obwohl in dem von ihm selbst verfaßten Urteil gesagt war, daß dieser Aussage „große Bedeutung beigemessen werden dürfe“. Er erklärt, daß der als Zeuge benannte französische Offizier als Teilnehmer an der Straftat in Betracht komme und deshalb kein Zeuge im Rechtssinn sei. Beides ist Unsinn. Höhnisch wird bemerkt, dieser Zeuge, der dem „edlen unglücklichen Helden“ Bullerjahn heraushelfen möchte, gehöre vielleicht sogar der „Liga für Menschenrechte“ an. In diesem Ton ist die Verteidigung des Urteils geschrieben. Sie steht in der *Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht*, Jahrgang 1929, S. 746. Der Wiederaufnahmeantrag mußte schließlich durchdringen. Bullerjahn kam im Jahre 1932 frei. Es ließ sich nicht feststellen, ob Reichsgerichtsrat Dr. Hüfner daran mitgewirkt hat.

Ich erinnere weiter an die skandalöse Verurteilung *Ossietzkys* durch, das Reichsgericht. Weil er illegale Vorgänge in der deutschen Luftfahrt angedeutet hatte, hat ihn das Reichsgericht zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Die Reichsanwaltschaft, das Reichswehrministerium und das Reichsgericht waren sich darüber einig, daß die Aufdeckung von Verletzungen des Versailler Vertrags Landesverrat sei, obwohl die Reichsregierung wiederholt erklärt hatte, daß sie solche Verletzungen nicht decken wolle. In Wirklichkeit hat sich die Rechtsprechung hier den Offizieren des Reichswehrministeriums gefügt, die nur von ihrem engen militärischen Gesichtspunkt aus urteilten und als Sachverständige die Entscheidungen der Gerichte bestimmten. Gestalten wie *Ossietzky* und *Friedrich Wilhelm Foerster* waren für diese Rechtsprechung Landesverräter. Dem deutschen Interesse wäre besser gedient worden, hätte man solch achtungswerten Politikern die Vertretung ihres Standpunkts legal möglich gemacht. Ein Teil der Verantwortung trägt das Reichswehrministerium, den größeren Teil möchte ich allerdings der Reichsanwaltschaft und dem Reichsgericht zumessen, die sich der Geheimpolitik der Reichswehr gefügt haben, und zwar einer Reichswehr, die sich, als es später im Jahre 1932 darauf ankam, die Verfassung zu schützen, vornehm zurückhielt und damit dem Staatsstreich vom Juli 1932 zum Erfolg verhalf.

Zu der gegen links gerichteten maßlos scharfen reichsgerichtlichen Rechtsprechung gehört die Konstruktion des literarischen Hochverrats, die dahin ging, daß auch die Verbreitung nicht hochverräterischer Schriften strafbar sei, wenn sie nur geeignet seien, das natürliche Widerstreben einzelner gegen Gewalttätigkeiten und dergleichen zu

DIE POLITISCHE HALTUNG DER RICHTERSCHAFT

überwinden. Danach machte man sich strafbar „durch Verbreitung an sich nicht hochverrätherischer Schriften, mit denen der Verfasser lediglich künstlerische oder wissenschaftliche Zwecke verfolgt, wenn sie für hochverrätherische Zwecke objektiv geeignet sind und der Verbreiter sie wegen dieser Eignung zur Erreichung dieses Zwecks mißbräuchlich verbreitet.“ Ferner: „Es ist schlechterdings nicht einzusehen, weshalb, wenn jede andere ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung unter Strafe gestellt ist, die Handlung nicht auch durch eine geistige Einwirkung auf andere und insbesondere durch Vertreibung von Schriften begangen werden könnte, durch die zwar nicht, wie im Falle des Paragraphen 85, der Anlaß zur unmittelbaren Ausführung des Hochverrats gegeben werden soll, wohl aber der Menschenkreis, an den die Schrift sich wendet, innerlich für die Vornahme solcher Handlungen vorbereitet, ihr geneigt gemacht, das natürliche Widerstreben der einzelnen gegen Gewalttätigkeiten, Bürgerkrieg und dergleichen überwunden werden soll.“

Dagegen wurden konkrete Umsturzpläne der Nazis, wie etwa die *Boxheimer Dokumente*, nicht verfolgt. Unterhalb der Ebene des Reichsgerichts war, mit einzelnen Ausnahmen, der Zustand ähnlich; man richtete sich nach dem Reichsgericht. Die bayerischen Prozesse, nämlich den *Hitlerprozeß* einerseits und den skandalösen *Fechenbachprozeß* andererseits, möchte ich nur erwähnen; den Prozeß *Rothardt* in Magdeburg habe ich schon erwähnt. Hierher gehört schließlich die Erklärung des Reichskanzlers *Marx* (Zentrum) im Reichstag vom 27. Februar 1926:

„Ich gebe allerdings zu, daß in einem gewissen Umfang und in einzelnen sehr bedauerlichen Fällen der Schutz für die Republik und für diejenigen, die berufen sind, Staatsgeschäfte der Republik zu besorgen, nicht in einem solchen Maße besteht und bestanden hat, wie es wünschenswert wäre. Ich will auch zugeben, daß in einzelnen Fällen wohl der Verdacht begründet gewesen ist, daß nicht alle Richter sich so in den Dienst der Republik und der republikanischen Verfassung stellten, wie es wünschenswert wäre. Ich will den einzelnen Fall nicht als ganz besonders schwerwiegend für mich anführen; aber es ist ganz richtig, wenn einer der Herren Vorredner den Fall anführte, wo Herrn *Stresemann* und mir vorgeworfen wurde, wir hätten jeder eine halbe Mill. Mark für das Londoner Abkommen bekommen, und wir hätten uns für das Londoner Abkommen nur deshalb so warm eingesetzt, weil wir diese wunderbare Vergütung bekommen hätten. Ich glaube, der Beleidiger, der diese Behauptung aufgestellt hat, ist — es wurde gesagt zu hundert — wohl zu dreihundert Mark verurteilt worden. Ich habe aus diesem Urteil die Folgerung gezogen, daß ich seit der Zeit überhaupt keinen Strafantrag als Reichskanzler mehr gestellt habe.“

Einen Vorbehalt möchte ich machen, der sich mir bei der Beschäftigung mit der Weimarer Justiz aufgedrängt hat. Das Land Preußen war im Weimarer Staat das Land mit der relativ stabilsten und kräftigsten republikanischen Regierung, der SPD- und Zentrumsregierung *Braun-Severing-Hirtsiefer*; in gewissem Umfang hat sich dort allmählich eine republikanische Personalpolitik und Orientierung auch in der Justiz abgezeichnet. In vielen Fällen kam sie allerdings gegen das Reichsgericht nicht auf. Das habe ich in drei Fällen feststellen können, von denen jeder einzelne eine ausführliche Darstellung verdiente, so interessant sind sie auch heute noch:

Eine ostpreußische Strafkammer hatte die Führer einer Grundbesitzer-Organisation freigesprochen, deren Zweck es war, Zwangsversteigerungen verschuldeter Güter mit Drohung und Gewalt zu verhindern. Es war verschiedentlich zu Gewalttaten gegen Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher gekommen. Das Reichsgericht hob das Urteil auf, sprach mit rabulistischer Begründung frei und bürdete gar dem Staat die Kosten der Verteidigung auf. Die Reichsjustiz versagte den Beamten des preußischen Staates den selbstverständlichen strafrechtlichen Schutz. Nachzulesen in *Jur. Wochenschrift* 1932 S. 2810.

Der Maler *George Gross* war wegen eines pazifistischen Bildes, das sich zweifelsfrei gegen die kriegerische Tendenz in den Kirchen richtete, angeklagt worden: darstellend Christus am Kreuz mit der Gasmaske; Unterschrift: „Maul halten und weiter dienen.“ Die Anklage lautete auf Gotteslästerung. Die Berliner Strafkammer hatte freigesprochen, weil die Bilder jeden

RICHARD SCHMID

Beschauer ohne weiteres die Absicht, nämlich die pazifistische Tendenz, erkennen lasse. Das Reichsgericht meint, das gelte nur für die Beschauer, die darüber nachdenken; es seien aber andere Beschauer denkbar, deren religiöse Gefühle eben doch verletzt werden könnten. Das ist kurz die Begründung, mit der das Reichsgericht das freisprechende Urteil aufgehoben hat. Wer ein Muster schlechtgläubiger Besserwisserei lesen will, schlage in *Jur. Wochenschrift* 1930 S. 2136 nach.

Einen ähnlichen Verlauf hat der *Jornsprozeß* in den Jahren 1928 bis 1930 genommen. Der Reichsanwalt *Jorns*, der im Jahr 1919 als Kriegsgerichtsrat die Untersuchung gegen die Mörder *Karl Liebknechts* und *Rosa Luxemburgs* zu führen hatte, war von dem Redakteur *Bornstein* beschuldigt worden, die Mörder vorsätzlich begünstigt zu haben. *Jorns* klagte wegen Beleidigung; das Schöffengericht in Berlin sprach den Angeklagten *Bornstein* frei, weil der Wahrheitsbeweis erbracht sei. Der Prozeß ging in die oberen Instanzen; das Reichsgericht war der Meinung, der Wahrheitsbeweis sei nur in einzelnen Punkten, aber nicht in allen, also nicht ganz erbracht. Das genügte zur Zurückverweisung; es kam dann zu einer Geldstrafe gegen *Bornstein*. Gegen *Jorns* wurde nichts unternommen. Die Beschuldigung verhalf ihm dann im Dritten Reich zu großer Karriere: er wurde der erste Präsident des Hitlerschen Volksgerichtshofs.

II

Die *Machtergreifung Hitlers* hat die Situation für die Richterschaft mit einem Schlag völlig verändert. Plötzlich war eine höchst machtbewußte Staatsführung da, die rechtsstaatliche Grundsätze und Vorschriften schon von Anfang an mit Verachtung behandelte, zum Beispiel das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen usw. Die jüdischen Richter wurden auf Grund eines verfassungswidrigen Gesetzes entlassen. Strafbare Handlungen gegen Juden und „Marxisten“ wurden nicht mehr verfolgt. Schon im Reichstagsbrandprozeß des Jahres 1933 machte das Reichsgericht nicht den geringsten Versuch, die Rückwirkung des die Todesstrafe für Brandstiftung androhenden Gesetzes abzulehnen. Es scheute sich allerdings, die angeklagten Kommunisten *Torgier* und *Dimitroff* zu verurteilen, da deren Unschuld klar erwiesen war, aber es scheute sich nicht, die Kommunisten ganz allgemein der Brandstiftung zu verdächtigen, ohne jede tatsächliche Grundlage und gegen alle Wahrscheinlichkeit. Der Prozeß der Gleichschaltung der Richterschaft und der völlige Niedergang der Rechtspflege hatte begonnen. Es wurden immer mehr neue Straftatbestände geschaffen, die zu einem großen Teil politischen Charakter trugen: die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat, das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei, das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom Jahr 1935, schließlich die vielen Strafgesetze des Krieges, unter denen besonders die Volksschädlingsverordnung und die Polenstrafrechtsverordnung eine wichtige und verhängnisvolle Rolle in der Strafjustiz spielen sollten. Um zu zeigen, welche Gesetze von den deutschen Gerichten anzuwenden waren, will ich zwei Stellen aus der Polenstrafrechtsverordnung zitieren:

„Sie werden mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft, wenn sie durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekunden, insbesondere deutschfeindliche Äußerungen machen oder öffentliche Anschläge deutscher Behörden oder Dienststellen abreißen oder beschädigen, oder wenn sie durch ihr sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen.“

„Auf Todesstrafe wird erkannt, wo das Gesetz sie androht. Auch da, wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht, wird sie verhängt, wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist; in diesen Fällen ist Todesstrafe auch gegen jugendliche Schwerverbrecher zulässig.“

Der Zweck dieses Gesetzes und dieser Tatbestände war offensichtlich, jeden Juden und jeden Polen, der aus einem noch so geringfügigen Anlaß mit der Justiz in Berührung kam, umzubringen, das heißt, die Justiz sollte auch das ihre zu dem Ausrottungs-

DIE POLITISCHE HALTUNG DER RICHTERSCHAFT

krieg gegen Polen und Juden beitragen. Die nationalsozialistische Justiz hat durch ihre Grausamkeit auch dort einen politischen Charakter bekommen, wo die Tat kriminell war. Ohnehin ist die Verfolgung der Rassenschande und die verschärfte Verfolgung von Angehörigen anderer Völker ein politischer Sachverhalt; solche Prozesse waren politische Prozesse. Besonders bemerkenswert war die Inflation der Todesstrafe, die — neben den Millionen Tötungen durch die SS — auch auf der Seite der Justiz riesige Zahlen erklimmte; man schätzt vorsichtig auf 16 000. Hitler glaubte bekanntlich, mit Hilfe der Todesstrafe das deutsche Volk in die richtige Form für den Krieg und den Sieg zu bringen. Sein Ausbruch gegen die Justiz in der Reichstagssitzung vom 26. April 1942 hat seine Meinung über die Rolle der Justiz deutlich erkennen lassen.

Die deutsche Richterschaft ist — das sei zu ihrer Ehre gesagt und so erklärt sich auch der erwähnte Ausbruch Hitlers gegen sie — nicht gleich und nicht ohne Widerstreben auf die nationalsozialistische Linie eingeschwenkt. Es gibt zahlreiche Beispiele und Beweise dafür, daß Richter sich anständig, ja auch mutig erwiesen haben und Konflikte mit den Machthabern riskiert und bestanden haben. Es ist kürzlich ein Buch erschienen, das zahlreiche solche Beispiele enthält. Aber ich bleibe dabei, daß man nicht die guten und die schlechten Urteile gegeneinander kompensieren kann. Gerecht und menschlich zu urteilen, mindestens so gerecht und menschlich, wie es das Gesetz erlaubt, zu urteilen, ist eine selbstverständliche Pflicht des Richters. Den Machthabern zu Gefallen grausamer und ungerechter zu sein, als das Gesetz ohnehin gebietet, ist skandalös. Diese ungleiche Bewertung beruht auf der besonderen, qualifizierten Verantwortung des Richters. Wenn die Gesetze grausam und ungerecht waren oder gar, wie die Polenstrafrechtsverordnung, positiv verbrecherisch, so war es Pflicht des Richters, wenn er sich schon an das Gesetz gebunden glaubte, das Gesetz so mild wie irgend möglich anzuwenden. Er hatte, wenn er schon mitwirkte, das unmenschliche Gesetz so menschlich wie möglich anzuwenden. Leider hat sich im Verlauf des Dritten Reichs gezeigt, daß die Zahl der Richter immer größer wurde, die den Machthabern bei der Anwendung der Gesetze zu willig waren und eher noch ein übriges an Verschärfung taten.

Seit vielen Jahren beschäftige ich mich mit diesem Fragenkomplex; im letzten halben Jahr ganz besonders intensiv. Ich möchte an dieser Stelle eine peinliche Erkenntnis aus dieser Arbeit preisgeben: nämlich, daß es nicht in erster Linie die Nazis unter den Richtern waren, mit denen diese grausame Justiz vorwiegend betrieben wurde; es waren die begabten Karrieremacher und gefügige, gewandte Juristen ohne bestimmte politische Orientierung. Manche haben sich auf diese Weise vom Militärdienst befreien können und die Fortsetzung ihrer UK-Stellung mit Todesurteilen erkaufte.

Leider war es auch hier das Reichsgericht, das führend voranging. Es ist klar, daß die Bereitwilligkeit, dieser Rechtsprechung zu folgen und die Entscheidung des Übergerichts für unbedingt maßgebend zu halten, durch die neuen autoritären Verhältnisse, auch durch die neu eingeführte Nichtigkeitsbeschwerde gegen rechtskräftige Urteile, vollends schrankenlos geworden war. So gereicht es dem 2. und 3. Strafsenat des Reichsgerichts zur Schande, daß sie schon vor dem Kriege bei den Delikten gegen das Nürnberger Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes usw. durchaus überflüssige, vom Wortlaut und Zweck des Gesetzes gar nicht gedeckte Verschärfungen durchsetzten. So etwa, daß der Geschlechtsverkehr im Ausland oder die Aufforderung zum Geschlechtsverkehr als Rassenschande oder als versuchte Rassenschande angesehen wurde. Im Krieg nahm die Gefügigkeit, im Sinne des Regimes zu urteilen, in geradezu skandalöser Weise überhand, zum Beispiel bei dem Begriff der Öffentlichkeit im Tatbestand der Heimtücke oder der Wehrkraftzersetzung, ferner dort, wo Begriffe wie gesundes Volksempfinden, gerechte Sühne, Schutz der Volksgemeinschaft für die Begründung einer Todesstrafe heranzuziehen waren.

Am stärksten erschüttert hat mich die Erfahrung, mit welcher Schärfe die sehr zahlreichen deutschen Sondergerichte in Polen und im Protektorat Böhmen-Mähren Unrecht gesprochen haben und wie zahlreiche deutsche Richter den Ausrottungszweck der ergangenen Gesetze und Verordnungen verwirklicht haben. Wie sie insbesondere den Standpunkt der Höherwertigkeit der deutschen Rasse gegenüber den fremden Rassen ohne Einschränkung übernommen haben. Ein Beispiel für viele sei angeführt; es ist nicht schlimmer als viele andere, aber es ist ausführlicher und geschwätziger und deshalb instruktiver für diese Darstellung. Es handelt sich um ein Urteil des Sondergerichts II Hohensalza vom Oktober 1941:

Der angeklagte Pole war vom Bürgermeister eines Dorfes in das Anwesen eines Volksdeutschen Bauern gelegt worden, als männlicher Schutz gegen etwaige nächtliche Überfälle. Im Haus war ein damals 16jähriges Mädchen, das, wie festgestellt, von ihrem Volksdeutschen Onkel als 13jährige mißbraucht und verdorben worden war. Es kam nun zwischen dem Angeklagten und dem 16jährigen Mädchen mehrfach zum vom Mädchen selber provozierten Geschlechtsverkehr. Der Angeklagte wurde wegen Beleidigung der Familienehre verurteilt, und weil er dabei die Kriegsverhältnisse ausgenützt habe, zum Tode. Ich führe aus den Gründen an:

„Nach nationalsozialistischer Auffassung ist Recht das, was dem deutschen Volk nützt, Unrecht das, was ihm schadet. Dieser Grundsatz hat im Warthegau eine doppelte Bedeutung. Denn hier gilt es nicht nur — wie im Altreich — eine bereits bestehende nationalsozialistische Rechtsordnung aufrechtzuerhalten und zu stabilisieren, sondern in den Ostgebieten ist es Aufgabe der Rechtspflege, diese Rechtsordnung erst aufzubauen und gegenüber fremdem Volkstum durchzusetzen, eine Aufgabe, die um so schwerer wiegt, als sie während des Existenzkampfes des deutschen Volkes gelöst werden muß. Deshalb müssen hier in besonderem Maße die Interessen des deutschen Volkes an die Spitze aller rechtlichen Erwägungen gestellt werden. Die Bedeutung dieses Grundsatzes erhöht sich weiterhin, wenn bei dem zur Aburteilung stehenden Strafrechtsfall gerade elementare Interessen des deutschen Volkes gefährdet sind. Dies trifft hier zu. Der Unrechtsgehalt der Straftat des Angeklagten wird nicht erschöpft, wenn man lediglich den Schutz der Geschlechtsehre der Zeugin Edith Badke oder den der Familienehre ihrer Angehörigen berücksichtigt. Es handelt sich hier vielmehr letztlich um den Schutz des deutschen Blutes gegenüber einem rassistisch niedrigstehenden Volk, das immer wieder skrupellos versucht, das deutsche Blut und damit das Deutschtum zu verderben und zu vernichten, und das auf diesem Gebiet in den zwanzig Jahren polnischer Gewaltherrschaft auch schon manche Erfolge erzielt hat. Soll das Deutschtum hier wieder aufgebaut werden, so muß eine Strafrechtspflege, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem deutschen Volkstum bewußt ist, eine besondere Empfindlichkeit zeigen. Bei der Bemessung der Strafe müssen alle individualistischen Gesichtspunkte zurücktreten gegenüber der Notwendigkeit, das deutsche Blut mit allen Mitteln vor dem Eindringen polnischen Blutes zu schützen. Das Sondergericht ist sich dessen bewußt, daß auf diesem Gebiet keine Zeit mehr zu verlieren ist. Je energischer hier von vornherein durchgegriffen wird, desto schneller und eindringlicher wird den Polen klargemacht werden, daß jeder Geschlechtsverkehr mit Deutschen für sie selbst die größten Gefahren mit sich bringt. Bei der Mentalität der Polen ist auch nur diese Erkenntnis geeignet, sie von derartigen Verbrechen abzuhalten. Jede Milde ist somit hier Verrat am deutschen Volkstum. Das Sondergericht hat daher bei der Strafzumessung bewußt unberücksichtigt gelassen, daß die Edith Badke zweifellos durch die Erziehung ihres Onkels sittlich verdorben und daß sie auch geistig zurückgeblieben ist. Nach der Überzeugung des Gerichts sind dies Umstände, die letztlich unmittelbar oder mittelbar auf den unheilvollen Einfluß des Polentums — in wirtschaftlicher und moralischer Hinsicht — zurückzuführen sind. Es ist im vorliegenden Fall nicht zu vergessen, daß es Armut gewesen ist, die die Familie Badke gezwungen hat, ihre Tochter Edith bei dem Onkel Bülow unterzubringen. Gerade deshalb dürfen aber diese Momente nun nicht wieder dazu führen, den Polen ein Eindringen in das deutsche Volkstum (durch eine Milderung der zu erwartenden Strafe) zu erleichtern. Dann würde man nämlich den Polen, die früher hier die deutsche Minderheit wirtschaftlich geknebelt und — durch das Beispiel ihrer eigenen Lebensgestaltung — sittlich verdorben haben, nur dazu verhelfen, daß ihnen auch jetzt ihr früheres Verhalten ein weiteres Eindringen in das deutsche Volkstum ermöglicht.“

Nun darf ich noch einige Worte über die politische Haltung der deutschen Richter in der Zeit nach 1945 sagen. Hier ist es nicht ganz einfach, besonders nicht für mich, der ich mittendrin stehe, eine entschiedene Meinung zu haben. Die Dinge sind in der

Schwebe und nur ein ungefähres Urteil ist möglich. Dieses Urteil ist nicht ungünstig. Ich möchte sagen, daß die Schock-Therapie der Jahre 1945 bis 1948 wohltätig gewirkt hat. Die kurze Unterbrechung der Rechtspflege und Gerichtstätigkeit, die Denazifizierung, die Enthüllungen über die Untaten des Dritten Reichs, die Nürnberger Prozesse, überhaupt der Einschnitt des Zusammenbruchs haben einen Ruck von der Vergangenheit weg, einen gewissen historischen Abstand zuwege gebracht. Sie haben dem Gesetz der Beharrung und der Kontinuität entgegengewirkt und mit dem Volk auch den Richtern ein etwas verändertes geschichtliches Bewußtsein geschenkt, während die Richter im Jahre 1918 und 1919 in ihrer Masse sich so verhalten konnten und verhalten haben, als ob historisch nichts passiert sei.

Das hat sich im Jahre 1945 nicht wiederholt. Vor allem ist es gelungen, ein positives Verhältnis der Richterschaft zu den neuen Staatsverfassungen, insbesondere zum Grundgesetz, herzustellen. Die Lockerung des Erdreichs ist zum guten Teil das Verdienst des *Bundesverfassungsgerichts*, das mit seinem Urteil zu Art. 131 GG das teilweise aufgekommene falsche Gefühl der Kontinuität wirksam bekämpft hat. Es ist ihm außerdem gelungen, mit Entscheidungen zu einzelnen Grundrechten, zur Gleichberechtigung, zur Frage des rechtlichen Gehörs und des gesetzlichen Richters Leben und Fortschritt in die Rechtspflege zu bringen. Was ich mit Genugtuung sagen kann, ist, daß der Bundesgerichtshof nicht die bedauerliche Linie des Reichsgerichts fortgesetzt hat. Er hat vielmehr durch mehrere Entscheidungen, vor allem in Kriegsverbrechersachen, den gelegentlichen Rückfällen der Schwurgerichte in alte Anschauungen Einhalt getan. Auch sind seine Urteile nach beiden Seiten hin, also nach links und nach rechts, abgewogen und maßvoll. Was ich ernsthaft kritisieren möchte, ist die Rechtsprechung zu 100 e und 100 d des Strafgesetzbuchs, den sogenannten landesverräterischen Nachrichtendienst betreffend. Die Konstruktion eines Gefährdungsdelikts halte ich für bedenklich. Hier wird, mehr als nötig, der kalte Krieg bis in die Strafrechtspflege erstreckt und der politischen Polizei das Heft in die Hand gegeben.

An wichtigen politischen Prozessen vor unteren Gerichten möchte ich nur zwei erwähnen. Erstens den *Remer-Prozeß* in Braunschweig, der eine gewisse Parallele zum Rothardt-Prozeß vom Jahre 1924 darstellte. In beiden Prozessen handelt es sich darum, den Standpunkt des alten, überwundenen Regimes in der Definition des Landes- und Hochverrats zu überwinden. Diesmal ist es gelungen. Das Braunschweiger Gericht hat seine Prüfung in Geschichte bestanden, indem es eine durchaus positive Bewertung des 20. Juli 1944 formulierte. Das zweite Beispiel ist der *Ulmer Einsatzgruppen-Prozeß* des Jahres 1958, mit dem zum ersten Male eine systematische und gründliche Durchleuchtung der verbrecherischen Massentötung von Juden im Osten durch ein deutsches Gericht unternommen wurde. Dieser Prozeß hat vor einer weiten Öffentlichkeit die moralischen und rechtlichen Pflichten, die uns aus den schauerlichen Vorgängen in den besetzten Gebieten erwachsen sind, deutlich gemacht und erfüllt. Er war es auch, der mittelbar zur Gründung der „*Zentralen Stelle*“ in *Ludwigsburg* geführt hat.

Soweit Fehler in der neuen Strafjustiz gemacht wurden, wie etwa im Fall *Nyland*, waren es nicht-symptomatische Einzelfälle, die in der Regel korrigiert werden konnten. Aber wenn wir zufrieden sein können, so soll das kein Grund sein, nicht weiterhin scharf aufzupassen, Empfindlichkeiten nicht zu schonen und mit sachlicher Kritik nicht zurückzuhalten.